

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.08.2020, Nr. 186, S. 23

Mit beschränkter Haftung

Nach Finanzskandalen können geschädigte Anleger die Wirtschaftsprüfer verklagen. Doch fehlt meist das Geld, um alle Forderungen zu begleichen.

Von Mark Fehr, Frankfurt

Angesichts großer Betrugsskandale etwa um den Zahlungsdienstleister Wirecard oder den Schiffscontainer-Vermieter P & R gerät immer wieder die Haftung der Wirtschaftsprüfer gegenüber den Anlegern in den Blick. Ein aktuelles Gerichtsurteil in dem schon älteren Fall der seit 2014 insolventen Dresdner Finanzgruppe Infinus zeigt, wie schwer es für geprellte Anleger ist, Haftungsansprüche gegen involvierte Wirtschaftsprüfer durchzusetzen.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in einem Urteil vom 5. August die Haftung des Wirtschaftsprüfers der Infinus-Gruppe bestätigt, wie die Münchner Rechtsanwaltskanzlei Mattil & Kollegen am Montag mitteilte. Demnach habe der Abschlussprüfer leichtfertig seine Pflichten verletzt, was mit Blick auf die zeichnenden Anleger als gewissenlos und sittenwidrig zu beurteilen sei. Die Rechtsanwältin Eva-Maria Ueberrück hat in dem Verfahren einen Privatanleger vertreten, der eine Orderschuldverschreibung eines Unternehmens aus der Infinus-Gruppe gezeichnet und wegen der Insolvenz 10 000 Euro verloren hatte. Bei dieser Art von Wertpapier handelt es sich um eine Anleihe, die auf den Namen eines bestimmten Gläubigers ausgestellt wird, was den Verkauf erschwert. Doch das Problem war ein anderes: "Das Unternehmen hat seine Bilanzen durch großvolumige sogenannte Eigengeschäfte aufgebläht, um Anleger zu täuschen", sagt Ueberrück der F.A.Z.

Insgesamt hatte die Infinus-Gruppe Wertpapiere in Form von Genussrechten und Orderschuldverschreibungen im Volumen von über einer Milliarde Euro ausgegeben und über Finanzberater am grauen Kapitalmarkt vertrieben. Der Konzern handelte zudem mit Lebensversicherungspolice oder vermittelte Gold-Sparpläne und bediente sich eines illegalen Schneeballsystems, wobei Ansprüche bestehender Anleger mit bei neuen Anlegern eingeworbenem Geld bedient wurden. Etwa 22 000 Anleger haben Forderungen im Umfang von rund einer Milliarde Euro gegen Infinus geltend gemacht. Der von Ueberrück vertretene Anleger hatte wohl Glück, weil sein Fall unter zahllosen anderen Fällen vom Gericht als Pilotverfahren ausgewählt wurde. Nach dem Urteil muss ihm der Wirtschaftsprüfer den Verlust von 10 000 Euro erstatten. Für Anleger, deren Fälle später verhandelt werden, dürfte dagegen nicht mehr genug Geld übrig bleiben. "Daher gilt hier leider oft der Grundsatz, wer zuerst kommt, mahlt zuerst", sagt Rechtsanwältin Ueberrück. Beim Landgericht Dresden warten noch weitere von ihr vertretene Infinus-Anleger auf ein Urteil, die Verfahren sollen im November starten. Zwar greift die per Gesetz festgelegte Haftungsbeschränkung für Wirtschaftsprüfer laut Ueberrück nicht, wenn Prüfer grob fahrlässig oder gar vorsätzlich Schäden für Anleger verursachen. Doch in solchen Fällen verweigert die Berufshaftpflichtversicherung die Deckung, so dass nur das Privatvermögen verurteilter Wirtschaftsprüfer für die Ansprüche der Anleger zur Verfügung steht. Zudem werden Testate häufig durch Prüfungsunternehmen mit beschränkter Haftung etwa in der Rechtsform der GmbH erteilt. Vielen Anlegern dürfte also nur die Genugtuung bleiben, dass der Wirtschaftsprüfer formell verurteilt wurde.

Wegweisend für die Haftung von Wirtschaftsprüfern gegenüber Anlegern ist laut Rechtsanwältin Ueberrück ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. März, das ebenfalls im Fall Infinus gesprochen wurde (BGH VII ZR 236/19). Danach haben Anleger zwar keinen Haftungsanspruch in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch, wenn der Prüfer Testate nur aufgrund wertpapierrechtlicher Vorschriften über den notwendigen Inhalt eines Anlageprospekts erteilt hat. Jedoch komme eine Haftung aus sittenwidriger Schädigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht, wenn der Wirtschaftsprüfer seine Pflichten leichtfertig vernachlässige und dabei rücksichtslos und gewissenlos gegenüber den Anlegern handle. Solche Pflichtverletzungen konnten dem Wirtschaftsprüfer der Infinus-Gruppe laut Ueberrück nachgewiesen werden, weil er in seinen Prüfungsakten und Aktenvermerken auf das Schneeballsystem hingewiesen hatte. Seine Testate hatte er demnach trotz besseren Wissens erteilt.

Die Insolvenz des Dax-Konzerns Wirecard hat das Missverhältnis zwischen den hohen Schadenssummen und den niedrigen Haftungsgrenzen offenbart. Das deutsche Handelsrecht begrenzt die Haftung von Wirtschaftsprüfern im Fall von Fahrlässigkeit bei der Prüfung börsennotierter Unternehmen auf 4 Millionen Euro je Prüfungsauftrag. Für Unternehmen außerhalb der Börse liegt die Grenze sogar nur bei einer Million Euro. Das ist im internationalen Vergleich sehr niedrig und führt bei großen Finanzskandalen dazu, dass bei Wirtschaftsprüfern wenig zu holen ist. Das gilt insbesondere, wenn wie im Fall von Infinus oder des Schiffscontainer-Vermieters P & R kleine Wirtschaftsprüferkanzleien mit begrenzten Finanzmitteln involviert sind, die nicht zu den vier großen Prüfungsunternehmen PwC, EY, KPMG und Deloitte zählen. Im Fall P & R werfen Anlegeranwälte dem zuständigen Regensburger Wirtschaftsprüfer vor, zu spät vor der Katastrophe gewarnt zu haben. Das Prüfungsunternehmen kann sich hier jedoch damit

verteidigen, seine Testate für die P & R-Bilanzen stark eingeschränkt zu haben, was deutliche Mängel des geprüften Unternehmens signalisiert.

Kastentext:

Neuer Verdacht auf Anlagebetrug

In Deutschland zeichnet sich nach den Insolvenzen des Zahlungsdienstleisters Wirecard und des Container-Vermieters P & R ein neuer Verdachtsfall für Anlagebetrug ab. Die Immobiliengesellschaft German Property Group (GPG) hat vor wenigen Wochen Insolvenzantrag beim Amtsgericht Bremen gestellt. Die Gesellschaft, die sich auf den Erwerb denkmalgeschützter Immobilien, deren Sanierung mit anschließender Veräußerung spezialisiert hat, soll über verschiedene Projektgesellschaften Anlegergeld im Volumen von bis zu 1 Milliarde Euro eingesammelt und zudem Schulden von 500 Millionen Euro aufgebaut haben, berichtete das juristische Fachmagazin "Juve" unter Berufung auf mit der Sache vertraute Personen.

Die GPG, die früher Dolphin Capital hieß, umfasst mehr als 100 Projektgesellschaften, darunter die Dolphin Capital 80. Projekt GmbH & Co. KG. Allein in diese Gesellschaft sollen nach Angaben der Kanzlei Mattil & Kollegen Anlegergelder in einem dreistelligen Million-Euro-Betrag geflossen sein. Offen sei, was damit geschehen sei. Der Kanzlei zufolge sahen sich die Verantwortlichen der GPG auf Nachfrage nunmehr zu dem Eingeständnis veranlasst, dass ein Erwerb von Grundbesitz mit den Anlegergeldern nicht erfolgt sei.

Insolvenzverwalter Görg verweist auf kritische Presseberichte im Jahr 2019, wonach zahlreiche Entwicklungsprojekte der GPG weit hinter dem Zeitplan gelegen hätten. Die Mittel sollen Görg zufolge offenbar weitgehend private, nicht-institutionelle Investoren, die hauptsächlich aus Großbritannien, Irland und Asien stammten, bereitgestellt haben.

maf.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.08.2020, Nr. 186, S. 23

Ressort: Seitenüberschrift: Finanzen
Ressort: Wirtschaft

Serientitel: Aufmacher Finanzmarkt

Branchen-Code: 6000 Banken und Sparkassen

Sic-Code: S6090 Bankdienste
S8720 Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung

Sach-Codes: GELD Geld und Finanzmärkte
JUST Justiz
PROZ Prozeß

Dokumentnummer: FD2202008126062413

Dauerhafte Adresse des Dokuments:

https://www.genios.de/document/FAZ__cf8ff6df6250ea943780680896f244996e5139a3

Alle Rechte vorbehalten: (c) F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main



© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH

Dresdner Neueste Nachrichten vom 11.08.2020, S. 7 / Wirtschaft

Einer der größten Finanzskandale Deutschlands

Infinus-Urteil in Dresden: Wirtschaftsprüfer haftet

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat am 5. August die Haftung des ehemaligen Wirtschaftsprüfers der Infinus Gruppe bestätigt. Das teilt die Kanzlei Mattil mit, deren Anwältin Eva-Maria Ueberrück das Urteil in der zweiten Instanz erstritten hat.

Eine Zivilkammer des Landgerichts hatte Ende 2018 den ehemaligen Wirtschaftsprüfer zur Schadensersatzzahlung an einen Anleger verurteilt. Der Experte habe zwar Fehler in den Büchern von Infinus festgestellt, aber Einzelunternehmen der Gruppe trotzdem die entsprechenden Testate ausgestellt.

Das Urteil hatte nun vorm OLG Bestand. Die Richter bewerteten das Verhalten des Mannes in Bezug auf die arglos zeichnenden Anleger als gewissenlos und sittenwidrig.

Die Insolvenz der Infinus Gruppe im Jahr 2014 gehörte zu den größten Finanzskandalen Deutschlands. Etwa 22 000 Anleger hatten nach dem Zusammenbruch eine Milliarde Euro Forderungen angemeldet.

Zusammen mit der Future Business KG (FuBus) hatte der im Jahr 2000 in Dresden gegründete Finanzdienstleister Infinus AG Genussrechte und Orderschuldverschreibungen im Umfang von über einer Milliarde Euro über Finanzberater des grauen Kapitalmarkts vertrieben. Zum Vertrieb wurde nach Auffassung der Ermittler ein Schneeballsystem eingesetzt.

Der laufende Strafprozess - er wird mittlerweile in der Revisionsinstanz geführt - zählt zu den umfangreichsten Wirtschaftsstrafverfahren vor dem Landgericht Dresden. Vom Prozessaufakt bis zum Urteil dauerte es zweieinhalb Jahre. Alle sechs wegen gemeinschaftlichen bandenmäßigen Betruges und Kapitalanlagebetruges Angeklagten hatten Revision eingelegt. bast

bast

Bildunterschrift: Die Infinus-Gruppe Dresden hatte Zehntausende mit hohen Renditen gelockt und betrogen. Der Strafprozess ist inzwischen in der Revisionsinstanz. Nun gab es ein zivilrechtliches Urteil gegen einen Wirtschaftsprüfer.

Quelle: Dresdner Neueste Nachrichten vom 11.08.2020, S. 7
Ressort: Wirtschaft
Dokumentnummer: doc7btv1e77ceg1grdi5au7

Dauerhafte Adresse des Dokuments:

https://www.genios.de/document/DNN__1a914e844afaabdd91589a7328125023d07baa86
 Alle Rechte vorbehalten: (c) Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG



© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH